



Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Postfach 11 01 80 · 10831 Berlin

Geschäftsstelle des IDW
Herrn Heinrich Harms
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Dr. Hartmut Frings
A III/Recht
Telefon +49 30 20225-5370
Telefax +49 30 20225-5345
hartmut.frings@dsgv.de

13. Juli 2009

Anmerkungen zum IDW Standard „Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten - IDW ES 6“

Sehr geehrter Herr Harms,

im Nachgang zum Telefonat mit Frau Winter aus unserem Haus möchten wir Ihnen unsere Anmerkungen nochmals darlegen:

So wäre es aus unserer Sicht hilfreich, wenn eine Aussage gemacht würde, ab welcher „Größenordnung“ der Standard eingesetzt werden soll (z. B. in Anlehnung an die Rechnungslegungsvorschriften) bzw. in welcher Detailgenauigkeit der Standard je nach Größe des Krisenfalles umgesetzt werden muss. Hierzu würden sich die Vorbemerkungen (Ziffer 1 ff.) anbieten.

Alternativ hierzu könnte auch eine Regelung vorgesehen werden (beispielsweise in Rn. 35), wonach der Wirtschaftsprüfer eine Aussage zu treffen hat, in welchem Umfang bzw. in welchem Detailgrad der IDW Standard einzuhalten ist.

Unter Rn. 20 werden Aussagen zur „Dritthaftung“ des Wirtschaftsprüfers gemacht. Dort wird empfohlen, ggf. „ergänzende Vereinbarungen“ zu treffen. Hierzu wird angeregt, zu präzisieren, was unter „ergänzenden Vereinbarungen“ zu verstehen ist. So sollte klargestellt werden, dass in einer derartigen Vereinbarung keine umfängliche Haftungsfreizeichnung des Wirtschaftsprüfers erfolgen kann (z. B. keine Haftung gegenüber Dritten). Zumindest bei einer Verletzung von Berufspflichten muss der Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten haften. So leitet beispielsweise der BGH aus § 323 Abs. 1 Satz 3 HGB grundsätzlich keine Haftung gegenüber Dritten ab (BGHZ 138, 257, 260). Dann muss aber in den vorliegenden Fällen klargestellt werden, dass eine Haf-

Seite 2
Herrn Heinrich Harms
13. Juli 2009

tungsfreizeichnung dann nicht in Betracht kommt, wenn der Vertrag offensichtlich auch Wirkung gegenüber Dritten (hier der finanzierenden Sparkasse) entfaltet (Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter).

Wir würden uns freuen, wenn Sie diese Hinweise noch berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
i. A.

Dr. Hartmut Friß